



8486 Rikon, 28. Mai 2026 (Reg.-Nr. 16.04.00)

Geschäfts-Nr. 2026-67

Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

A Geschäfte

1. Genehmigung Jahresrechnung 2025
Referent: Finanzvorsteher Ralf Weiss
Fachperson: Abteilungsleiter Finanzen Kevin Stanger
2. Revision Entschädigungsverordnung per 01.07.2026
Referentin: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann
3. Abnahme Gemeindeversammlungsprotokoll durch Gemeinderat
Referentin: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann

B Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

C Orientierungen

4. Verabschiedung der zurücktretenden Gemeinderatsmitglieder Susanne Stahl, Markus Kernen und Andreas Vetsch
Referentin: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann

D Gemeindeversammlungs-Apéro

A Geschäfte

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2025

Referent: Finanzvorsteher Ralf Weiss

Fachperson: Abteilungsleiter Finanzen Kevin Stanger

Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Aufwand von CHF 51'030'310.74 und einem Ertrag von CHF 52'499'656.29 ab. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 1'469'345.55 (budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 456'000.00). Dies führt zu einer Ergebnisverbesserung von CHF 1'013'345.55. Die Jahresergebnisse der letzten Jahre bestätigen den Entscheid der Gemeindeversammlung über die Steuerfussreduktion von 3 Prozent. Die finanzielle Situation muss auf Grund des hohen Investitionsvolumen in den nächsten Jahren im Auge behalten werden.

1. Ausgangslage

Die vorliegende Jahresrechnung der Gemeinde Zell für das Jahr 2025 weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	51'030'310.74
	Gesamtertrag	CHF	52'499'656.29
	Ertragsüberschuss	CHF	1'469'345.55
Investitionsrechnung VV	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	9'261'109.84
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	86'487.12
	Nettoinvestitionen VV	CHF	9'174'622.72
Investitionsrechnung FV	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	3'854.40
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	3'854.40
	Nettoinvestitionen FV	CHF	0.00
Bilanz	Bilanzsumme per 31.12.2025	CHF	68'985'993.62

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung in der Höhe von CHF 1'469'345.55 wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss per 31. Dezember 2025 auf CHF 33'362'711.31.

1.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2025 schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 51'030'310.74 und einem Gesamtertrag von CHF 52'499'656.29 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'469'345.55 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 456'000.00. Dies führt zu einer Ergebnisverbesserung von CHF 1'013'345.55.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Differenz in CHF zwischen dem Budget und der Rechnung der einzelnen Hauptaufgabengebiete in der Nettobetrachtung.

Bereich	Rechnung 2025	Budget 2025	Differenz
Allgemeine Verwaltung	2'972'028.13	3'290'100.00	318'071.87
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'221'719.43	1'263'500.00	41'780.57
Bildung	19'982'102.28	19'376'500.00	605'602.28
Kultur, Sport und Freizeit	434'578.74	546'300.00	111'721.26
Gesundheit	3'654'899.30	3'327'700.00	327'199.30
Soziale Sicherheit	5'382'285.94	5'597'500.00	215'214.06
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'176'613.80	1'247'300.00	70'686.20
Umweltschutz und Raumordnung	469'571.97	475'200.00	5'628.03
Volkswirtschaft	- 718'094.60	- 652'000.00	66'094.60
Finanzen und Steuern	- 36'045'050.54	- 34'928'100.00	1'116'950.54
<i>Ertragsüberschuss</i>	<i>1'469'345.55</i>	<i>456'000.00</i>	<i>1'013'345.55</i>

Die Abweichungen in den einzelnen Bereichen begründen sich wie folgt:

0 Allgemeine Verwaltung CHF 318'071.87

Der Bereich schliesst um rund CHF 320'000.00 besser ab als budgetiert. Einerseits konnten durch die natürliche Fluktuation Kosten eingespart werden, andererseits mussten für vakante Stellen Springer angestellt werden, was wiederum zu Mehrkosten geführt hat. Die Anschaffung von neuer Software lag über der Aktivierungsgrenze und lief somit über die Investitionsrechnung. Einige budgetierte Projekte in der Verwaltung sowie Anschaffungen oder bauliche Anpassungen wurden nicht ausgeführt oder verschoben.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit CHF 41'780.57

Durch Stellenwechsel konnten einige Personalkosten eingespart werden. Der Defizitanteil am Betriebsamt war gegenüber den Vorjahren einiges höher, dies ist auf personelle Wechsel und die daraus folgenden Springereinsätze zurückzuführen. Die Kosten werden gemeinsam mit der Gemeinde Turbenthal finanziert.

2 Bildung CHF 605'602.28

Im Bereich Bildung fallen die Mehrkosten des Kindergartens (+ CHF 175'000.00), der Sekundarschule (+ CHF 116'000.00), den Schulliegenschaften (+ CHF 133'000.00), der Sonderschule (+ CHF 194'000.00) sowie der Volksschule (+ CHF 57'000.00) ins Gewicht. Hier sind vor Allem die Personalausgaben der Lehrpersonen sowie Aushilfseinsätze kostentreibend. Die Unterhaltsarbeiten an den Schulliegenschaften waren intensiver als bud-

getiert und die Kosten der Sonderschulung steigen weiterhin an. Die Bereiche Primarschule, Musikschule, Tagesbetreuung und Verwaltung erfuhren gegenüber dem Budget keine markanten Abweichungen.

3 Kultur, Sport und Freizeit CHF 111'721.26

Die Sportanlage Rikon sowie das Schwimmbad benötigten weniger Unterhaltsarbeiten als budgetiert. Das Schwimmbad konnte leichte Mehreinnahmen gegenüber dem Budget verzeichnen.

4 Gesundheit CHF 327'199.30

Die Anzahl der Bewohnenden in Alters- und Pflegeheimen ist im Jahr 2025 angestiegen, dies sowohl bei der ambulanten wie auch der Langzeitpflege. Die Kosten sind nicht zu beeinflussen und schwierig zu budgetieren.

5 Soziale Sicherheit CHF 215'214.06

Die Kosten sinken leicht gegenüber dem Budget. Innerhalb der einzelnen Funktionen gab es teils starke Verschiebungen. Die restliche Rückerstattung der Versorgertaxen von rund CHF 142'000.00 führten zu einem besseren Ergebnis. Der Bereich Soziale Sicherheit ist sehr schwierig zu budgetieren, die meisten Ausgaben gelten als gebunden.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung CHF 70'686.20

Einige Projekte wurden nicht ausgeführt oder verschoben, dies führte auch zu tieferen Abschreibungen. Die Kostenbeteiligung der ZVV ist deutlich tiefer gegenüber dem Budget.

7 Umweltschutz und Raumordnung CHF 5'628.03

Durch die Spezialfinanzierungen (welche auf 0 ausgleichen) ist auch die Gesamtabweichung sehr gering. Die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verzeichneten beide deutliche Gewinne, was vor allem auf weniger Unterhaltsarbeiten zurückzuführen ist. Der Bereich Abfallwirtschaft schliesst negativ ab und es folgt eine weitere Entnahme aus der Spezialfinanzierung. Die Unterhaltsarbeiten an Bächen wurden entweder ohne externe Unterstützung ausgeführt oder verschoben.

8 Volkswirtschaft CHF 66'094.60

Die extern beauftragte Energieplanung wurde verschoben. Im restlichen Bereich ergaben sich keine markanten Abweichungen.

9 Finanzen und Steuern CHF 1'116'950.54

Die Mehreinnahmen der ordentlichen Steuern in den Bereichen Einkommenssteuer natürliche Personen frühere Jahre (+ CHF 915'000.00), Quellensteuer (+ CHF 227'000.00) führten zu einem deutlich besseren Ergebnis. Die Grundsteuereinnahmen sind weiterhin steigend (+CHF 152'000.00).

1.2 Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen betragen CHF 9'174'622.72 und weichen um CHF 1'941'377.28 vom budgetierten Betrag von CHF 11'116'000.00 ab. Die Abweichungen resultieren aus der Verschiebung von Projekten ins Jahr 2026 und später.

Beim Finanzvermögen resultiert eine Nettoveränderung von CHF 0.00.

1.3 Bilanz

- Das **Finanzvermögen** nimmt im Jahr 2025 um CHF 1'162'322.31 ab. Der Bestand beträgt per 31. Dezember 2025 **CHF 27'311'944.06**.
- Die Nettoinvestitionen und die getätigten Abschreibungen lassen das **Verwaltungsvermögen** von CHF 34'567'625.43 auf **CHF 41'674'049.56** ansteigen. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 7'106'424.13.
- Das **Fremdkapital** nimmt um CHF 2'849'520.63 zu und beträgt per 31. Dezember 2025 **CHF 18'607'435.42**.
- Durch den Ertragsüberschuss von CHF 1'469'345.55, die Einlagen der Spezialfinanzierungen von CHF 559'235.64 und die Einlage in die Finanzpolitische Reserve von CHF 1'000'000.00, erhöht sich das **Eigenkapital** von CHF 47'283'977.01 auf **CHF 50'378'558.20**.

1.4 Finanzierung

Die Nettoinvestitionen 2025 in der Höhe von CHF 9'174'622.72 und die Selbstfinanzierung (vereinfachte Methode) von CHF 5'111'182.45 führen zu einem Finanzierungsfehlbetrag (theoretische Neuverschuldung) von CHF 4'063'440.27. Somit beträgt der Selbstfinanzierungsgrad für dieses Jahr 56 %. Dieser wird gemäss den Richtwerten der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen, falls er mittelfristig anhält, als "problematisch" bezeichnet:

Richtwerte*	
> 100 %	Ideal
80 - 100 %	gut bis vertretbar
50 - 80 %	Problematisch
0 - 50 %	Ungenügend

1.5 Prüfbericht

Die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2025 wird vom 8. bis 13. April 2026 durch die GemeindeFinanzen.ch GmbH, Thalwil, vorgenommen.

Das Prüfungsergebnis wird gemäss § 147 Gemeindegesetz (GG) in einem Kurzbericht festgehalten, welcher ein integrierender Bestandteil der Jahresrechnung 2025 ist und der kommunalen Rechnungsprüfungskommission (RPK) zur Verfügung gestellt wird.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 sowie die Sonderrechnungen der Gemeinde Zell zu genehmigen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

- Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Zell in der von der Gemeindevorsteherchaft beschlossenen Fassung vom 26.03.2026 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	51'030'310.74
	Gesamtertrag	CHF	52'499'656.29
	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	CHF	1'469'345.55
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	9'261'109.84
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	86'487.12
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-9'174'622.72
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	3'854.40
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	3'854.40
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	68'985'993.62

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 33'362'711.31.

- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Zell finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die RPK stellt jedoch auch fest, dass die Gemeinde im Jahr 2025 erneut in erheblichem Umfang auf **externe Mitarbeitende («Springer»)** zurückgegriffen hat, die über Tagessätze entschädigt werden. Die entstandenen Kosten sind hoch und belasten die Jahresrechnung merklich. Seitens Gemeindeführung werden Personalfuktuation, krankheitsbedingte Ausfälle sowie allgemeine Ressourcenengpässe als Gründe genannt. Die RPK regt an, dass der Gemeinderat die Situation im Rahmen einer vertieften Analyse überprüft und **geeignete Massnahmen ergreift**, die nicht nur kurzfristige Entlastung schaffen, sondern auch organisatorische Ursachen kritisch beleuchten. Ziel muss sein, den Einsatz externer Ressourcen künftig nachhaltig zu reduzieren.
- Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2025 der Politischen Gemeinde Zell entsprechend dem Antrag der Gemeindevorsteherchaft zu genehmigen.

Rikon, 13. Mai 2026

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2025 sowie die Sonderrechnungen der Gemeinde Zell werden genehmigt.

2. Revision Entschädigungsverordnung per 01.07.2026

Referentin: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann

Das Wichtigste in Kürze

Die Entschädigungsverordnung wurde auf Beginn der Amtsperiode 2018 - 2022 per 1. Juli 2018 letztmals überarbeitet. Damals wurden minime Anpassungen in der Entschädigungsverordnung vorgenommen. Die Behördenentschädigungen wurden seit der Gemeindeversammlung vom 27. März 2002 nicht mehr angepasst, weshalb der Aufbau der Entschädigungen generell überdacht wurde.

Der Gemeinderat hat sich entschieden, per Legislatur 2026 - 2030 von der Entschädigung und der Auszahlung von Sitzungsgeldern wegzukommen und stattdessen eine Pauschalentschädigung mit integriertem Sitzungsgeld auszurichten. Alle Behörden und Kommissionen wurden dabei minimal erhöht.

1. Ausgangslage

Die Entschädigungsverordnung wurde mit Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 2018-60 am 18. Juni 2018 rückwirkend auf Beginn der Amtsperiode 2018 - 2022 per 1. Juli 2018 letztmals überarbeitet.

Im Jahre 2018 wurden minime Anpassungen in der Entschädigungsverordnung vorgenommen. Die Behördenentschädigungen wurden seit der Gemeindeversammlung vom 27. März 2002 nicht mehr angepasst, weshalb der Aufbau der Entschädigungen generell überdacht wurde.

2. Erwägungen

In der Diskussion anlässlich der Strategiesitzung vom 19. Februar 2026 (Beschluss Nr. 2026-28) war sich der Gemeinderat einig, per Legislatur 2026 - 2030 von der Entschädigung und der Auszahlung von Sitzungsgeldern wegzukommen und stattdessen eine Pauschalentschädigung mit integriertem Sitzungsgeld auszurichten. Alle Behörden und Kommissionen wurden dabei minimal erhöht.

Ausserdem ergeben sich weitere Anpassungen und betreffen folgende Artikel:

Artikel 3 Behörden

Generell wurde der zusätzlich zu verteilende Gesamtbetrag in den Behörden und Kommissionen gestrichen.

Artikel 4 Taggelder (ehemals Tag- und Sitzungsgelder)

Zusätzlich können Taggelder für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Fachkursen, Ausbildungen, usw. von mehr als 4 Stunden Dauer geltend gemacht werden.

Artikel 8 Versicherungen, Abschnitt Pensionskasse

Der Artikel wird den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Weiter sind einzelne redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Zell empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Revision der Entschädigungsverordnung per 1. Juli 2026 zu genehmigen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Der Rechnungsprüfungskommission wurde das revidierte Entschädigungsreglement der politischen Gemeinde Zell zur Prüfung vorgelegt. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund organisatorischer Anpassungen in der Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Schwimmbad, Friedhof-Hauswartung und Leitung Sammelstelle Schöntal. Die Bestimmungen wurden zudem systematisch überprüft, präzisiert und redaktionell bereinigt, und einzelne Regelungen mussten an übergeordnete Vorgaben angepasst werden.

Die vorgenommenen Anpassungen erscheinen aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission insgesamt nachvollziehbar. Mit der Revision erfolgt jedoch ein **Systemwechsel** von der bisherigen Kombination aus Grundpauschale und zeitabhängigen Sitzungsgeldern hin zu einer einheitlichen Pauschalentschädigung. Dabei ist festzuhalten, dass die Entschädigungen merklich ansteigen. Dieser Anstieg ist jedoch in erster Linie ein politischer Entscheid, der letztlich von der Gemeindeversammlung zu tragen und zu beurteilen ist.

Aus finanzpolitischer Sicht kann die Rechnungsprüfungskommission bestätigen, dass die Mehrkosten für die Gemeindefinanzen nicht materiell sind und spätestens im Budget 2027 vollständig berücksichtigt werden. Gestützt auf unsere Prüfung empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung, die revidierte Entschädigungsverordnung gemäss Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Rikon, 13. Mai 2026

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die revidierte Entschädigungsverordnung der Gemeinde Zell wird genehmigt und per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

Gemeinde Zell



Entschädigungsverordnung

vom 15. Juni 2026

Artikel 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Artikel 12 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 28. September 2025 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Entschädigungsverordnung.

Artikel 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Pauschalentschädigungen, Spesenvergütungen, die Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Zell.

Artikel 3 Behörden

Die nachstehenden Behörden beziehen für ihre amtliche Tätigkeit eine pauschale Jahresentschädigung. Darin sind sämtliche Aufwendungen und Vorrichtungen abgegolten. Die Jahrespauschalen betragen:

Gemeinderat

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| – Präsidium | CHF 50'000.00 |
| – Schulpräsidium | CHF 50'000.00 |
| – übrige Ressortvorstehende | CHF 30'000.00 |

Schulpflege

- | | |
|---|---------------|
| – Präsidium (in GR-Entschädigung enthalten) | |
| – Mitglieder | CHF 18'000.00 |

Rechnungsprüfungskommission

- | | |
|--------------|--------------|
| – Präsidium | CHF 5'500.00 |
| – Aktuar/in | CHF 4'000.00 |
| – Mitglieder | CHF 3'000.00 |

Bei einem längerfristigen Ausfall eines Behördenmitglieds kann für die Stellvertretung eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Bei längerer Abwesenheit kann der Gemeinderat auf Antrag die Entschädigung von allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern entsprechend reduzieren.

Artikel 4 Taggelder

Taggelder können ausgerichtet werden für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Fachkursen, Ausbildungen, usw. von mehr als 4 Stunden Dauer.

Die entsprechenden Ansätze legt der Gemeinderat im Entschädigungsreglement fest.

Artikel 5 Weitere Entschädigungen

Die Entschädigungen für

- Mitglieder der Kommissionen
- Mitglieder der Ausschüsse
- Mitglieder des Wahlbüros
- Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes, inklusive Sold
- übrige Funktionäre

werden vom Gemeinderat im Entschädigungsreglement festgelegt.

Artikel 6 Teuerungszulagen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Entschädigungen gemäss Art. 3 dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anzupassen.

Artikel 7 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt. Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten, welche mit der Pauschalentschädigung abgegolten sind. Die Kosten sind zu belegen.

Artikel 8 Versicherungen

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtlichen Tätigkeiten haftpflicht- und unfallversichert.

Dienstfahrtenversicherung (Kaskoversicherung)

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen wird durch die Gemeinde eine Dienstfahrtenversicherung (Kaskoversicherung) für alle unter diese Verordnung fallenden Behördenmitglieder und Funktionäre abgeschlossen.

Pensionskasse

Der Gemeinderat kann für die Behördenmitglieder und Funktionäre eine Versicherung abschliessen, welche auf der Pauschalentschädigung und die Taggelder basiert und die Risiken Tod und Invalidität sowie die Altersvorsorge abdeckt. Es ist auf die individuellen Situationen Rücksicht zu nehmen.

Für Behördenmitglieder ist eine Versicherung abzuschliessen, sofern sie nicht bereits vollumfänglich versichert sind. Trifft dies jedoch nicht zu und die Pauschalentschädigung und die Taggelder liegen über der Eintrittsschwelle, ist die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet, das Behördenmitglied zu versichern.

Falls ein Behördenmitglied selbständig ist, kann der Behördenverdienst für die BVK versichert werden.

Artikel 9 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie dem Erlangen der Rechtskraft rückwirkend auf den Beginn der Amtsperiode 2026/30 per 1. Juli 2026 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten im Entschädigungsreglement.

Artikel 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsverordnung wird die Entschädigungsverordnung vom 18. Juni 2018 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 15. Juni 2026 (GVB Nr. 2026-xxx)

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

3. Abnahme Gemeindeversammlungsprotokoll durch Gemeinderat

Referentin: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann

Das Wichtigste in Kürze

Gemäss § 6 des Gemeindegesetzes (GG) muss an der Gemeindeversammlung Protokoll geführt werden. Nach der herrschenden Lehre muss ein Protokoll genehmigt werden, da mit der Genehmigung die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit des Protokolls bestätigt wird.

In Zell wurden die Gemeindeversammlungsprotokolle bis anhin jeweils durch die Gemeindepräsidentin und die Gemeindeschreiberin genehmigt (Art. 34a Organisations- und Geschäftsreglement). Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden jeweils ordnungsgemäss mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und das Protokoll öffentlich aufgelegt. Damit dies weiterhin so gehandhabt werden kann, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Genehmigung der Gemeindeversammlungsprotokolle ab sofort an den Gemeinderat zu übertragen. Dieser regelt im Organisations- und Geschäftsreglement das Verfahren zur Genehmigung der Protokolle.

1. Ausgangslage

An der Versammlung des Verbandes der Gemeindepräsidien des Bezirks Winterthur (GPV) am 26. November 2024 hat Statthalter Robert Hinnen darauf hingewiesen, dass anlässlich von Gemeindevisitationen festgestellt wurde, dass in den Gemeinden die Gemeindeversammlungsprotokolle zum Teil nicht genehmigt werden. Entweder muss die Protokollgenehmigung an der nächsten Versammlung erfolgen oder die Gemeindeversammlung delegiert die Protokollabnahme an den Gemeinderat.

In Zell wurden die Gemeindeversammlungsprotokolle bis anhin jeweils durch die Gemeindepräsidentin und die Gemeindeschreiberin genehmigt (Art. 34a Organisations- und Geschäftsreglement). Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden jeweils ordnungsgemäss mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und das Protokoll öffentlich aufgelegt. Aufgrund eines Erlasses durch den Gemeinderat wurde angenommen, dass dies genügen sollte. An der Visitation vom 14. November 2025 hat der Bezirksrat bestätigt, dass es hierfür einen Beschluss von der Gemeindeversammlung braucht, dass die Zuständigkeit der Protokollgenehmigung dem Gemeinderat übertragen wird. Dies soll hiermit nachgeholt werden.

Gegen die Beschlüsse konnte jeweils

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

2. Erwägungen

Gemäss § 6 des Gemeindegesetzes (GG) muss an der Gemeindeversammlung Protokoll geführt werden. Nach der herrschenden Lehre muss ein Protokoll genehmigt werden, da mit der Genehmigung die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit des Protokolls bestätigt wird. Fehlt es dabei an einer besonderen Regelung, ist die Genehmigung an der nachzufolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums (d. h. an der nächsten Gemeindeversammlung) zu beschliessen. Ein Behördenersass kann allerdings die Genehmigung durch Zirkularbeschluss

oder durch einen Ausschuss des betroffenen Gremiums beschliessen. Hinsichtlich der Gemeindeversammlungen kann die Gemeindeversammlung in einem Erlass die Genehmigung durch den Gemeindevorstand (Gemeinderat) vorsehen.

Nach der Genehmigung ist das Protokoll durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen (vgl. Johannes Reich in: GG-Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Jaag/Rüssli/Jenni [Hrsg.], N 11 zu § 6).

Dass ein Protokoll genehmigt werden muss, steht letztlich im Zusammenhang mit dem Beweiswert, dem ein solches Protokoll zukommen muss. Der Sinn und Zweck eines Protokolls ist schliesslich der Beweis über rechtlich bedeutsame Tatsachen (wie bspw. ein Abstimmungsergebnis, eine bestimmte Wortmeldung, etc.). Ohne formelle Genehmigung leidet das Protokoll an einem rechtlichen Mangel, der dazu führen kann, dass einem Protokoll jeglicher Beweiswert abgesprochen werden muss.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Zell beantragt der Gemeindeversammlung, die Genehmigung der Gemeindeversammlungsprotokolle ab sofort an den Gemeinderat zu übertragen. Dieser regelt im Organisations- und Geschäftsreglement das Verfahren zur Genehmigung der Protokolle.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat beantragt, dass die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat übertragen wird. Bis anhin wurden die Gemeindeversammlungsprotokolle in der Gemeinde Zell durch die Gemeindepräsidentin und die Gemeindegeschreiberin genehmigt. Dafür bestand jedoch keine formelle Zuständigkeitsregelung durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung.

Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich enthält keine ausdrückliche Regelung zur Zuständigkeit für die Abnahme des Protokolls der Gemeindeversammlung. Auch die geltende Gemeindeordnung der Gemeinde Zell regelt diese Frage nicht. Fehlt eine klar formulierte Regelung, obliegt die Genehmigung grundsätzlich der Gemeindeversammlung. Die Zuständigkeit kann jedoch durch Beschluss der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat delegiert werden. Diese formelle Regelung soll mit dem vorliegenden Antrag geschaffen werden.

Die vorgeschlagene Änderung betrifft ausschliesslich organisatorische und verfahrensrechtliche Fragen und hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission stellt daher fest, dass es sich um einen rein politischen Entscheid handelt. Ein Abschied der Rechnungsprüfungskommission ist nicht erforderlich.

Rikon, 13. Mai 2026
Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeindeversammlungsprotokolle werden ab sofort an den Gemeinderat übertragen. Dieser regelt im Organisations- und Geschäftsreglement das Verfahren zur Genehmigung der Protokolle.

B Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1):

Anfragerecht	<p>§ 17. ¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.</p> <p>² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.</p> <p>³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.</p>
--------------	---

Wichtige Informationen für eine anfragestellende Person am Versammlungstag:

- Die Gemeindepräsidentin weist die Versammlung auf eingegangene Anfragen hin.
- Die Gemeindepräsidentin fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht. Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, seine Stellungnahme zur Antwort des Gemeinderates abzugeben. Zu diesem Zweck hat sich die anfragestellende Person beim Mikrofon einzufinden.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Eine Mehrheit der Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden.
- Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.

C Orientierungen

4. Verabschiedung der zurücktretenden Gemeinderatsmitglieder **Susanne Stahl, Markus Kernen und Andreas Vetsch**

Referentin: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann

D Gemeindeversammlungs-Apéro

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung laden wir Sie herzlich zum traditionellen Apéro ein und freuen uns über Ihre Teilnahme.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,

- **mit sofortiger Rüge an der Gemeindeversammlung** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VRG; LS 175.2])
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).